

Der Bischof von Limburg			
Nr. 125	Beschluss der Bundeskommission vom 15. Juni 2023: Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz, Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR	203	
Nr. 126	Beschluss der Bundeskommission vom 15. Juni 2023: Antrag zu Anlage 1c zu den AVR	205	
Nr. 127	Beschluss der Bundeskommission am 15. Juni 2023: Anteilige Weihnachtsszuwendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR	206	
Nr. 128	Beschluss der Bundeskommission am 15. Juni 2023: Änderungen in Anlage 30 zu den AVR, Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2	206	
Nr. 129	Beschluss der Bundeskommission vom 15. Juni 2023: Tarifrunde 2023 – Teil 2	207	
Nr. 130	Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement im Bistum Limburg	217	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 131	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2023	224	
Nr. 132	Ankündigung der Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerberinnen und Taufbewerber am 18. Februar 2024	224	
Nr. 133	Totenmeldung		224
Nr. 134	Dienstnachrichten		225

Der Bischof von Limburg

Nr. 125 Beschluss der Bundeskommission vom 15. Juni 2023: Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz, Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR

A. Beschlusstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 14. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/14 Bischof von Limburg

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) wurde neu gefasst und ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Änderungen wurden in den Vorschriften der AVR, die auf das Beschäftigungsverbot und die Mutterschutzfristen im MuSchG verweisen, nicht vollständig nachvollzogen. Sie verweisen noch auf die früheren

Regelungen zu den Beschäftigungsverboten und den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes oder nur auf das Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchG.

Beschäftigungsverbote im Sinne des MuSchG ergeben sich aus:

- den Schutzfristen vor und nach der Entbindung § 3 MuSchG,
- dem Verbot der Mehrarbeit § 4 MuSchG,
- dem Verbot der Nacharbeit § 5 MuSchG,
- dem Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit § 6 MuSchG,
- dem Verbot von Tätigkeiten ohne erforderliche Schutzmaßnahmen § 10 Abs. 3 MuSchG,
- dem ärztlichen Beschäftigungsverbot § 16 MuSchG und
- den Schutzmaßnahmen der Aufsichtsbehörde § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 MuSchG.

Mit den Änderungen in den AVR werden sowohl personenbedingte und arbeitsplatzbedingte Beschäftigungsverbote als auch die Beschäftigungsverbote innerhalb der in § 3 MuSchG genannten Schutzfristen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung bzw. der Weihnachtswendung und der Stufenlaufzeit berücksichtigt. Alle Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG verfolgen den gleichen Normzweck – Gesundheitsschutz von Mutter und Kind angesichts unverantwortbarer Gefährdung durch für schwangere Mitarbeiterinnen konkret ungeeignete, körperliche schwere oder sonst gefährdende Erwerbsarbeit. Gleichzeitig soll die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf gefördert und negative berufliche Entwicklungen aufgrund der Schwangerschaft vermieden werden.

Daher besteht kein Grund, zwischen den einzelnen Beschäftigungsverboten und den Mutterschutzfristen des MuSchG in den AVR weiterhin zu differenzieren.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Nr. 126 Beschluss der Bundeskommission vom 15. Juni 2023: Antrag zu Anlage 1c zu den AVR

A. Beschlusstext:

I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

8. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

9. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. ¹Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i. V. m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. ²Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.
2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“
3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

¹Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. ²Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum

bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. ³Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 14. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/13 Bischof von Limburg

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Auszubildende und Studierende nach Anlage 7 erhalten in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Zahlung zum Ausgleich der Inflation nach § 3 Nr. 11c EStG in Höhe von jeweils 100 Euro. Mit der Anmerkung zu Absatz 1 der Anlage 1c zu den AVR wird geregelt, dass Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit die Inflationsausgleichsprämie ebenfalls erhalten, und zwar zeitanteilig in Höhe des sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte ergebenden Betrages. Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie erfolgt also unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt in der Arbeits- oder in der Freistellungsphase befindet. Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht in Höhe der Hälfte, die der Mitarbeiter erhalten würde, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Altersteilzeit weitergearbeitet hätte, bei Teilzeitbeschäftigten gemäß Absatz 1 Satz 7 der Anlage 1c zu den AVR mindestens insgesamt 250 Euro. Dies gilt entsprechend, wenn abweichende Auszahlungsmodalitäten in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. Die Inhalte der Anmerkung zu Absatz 1 der Anlage 1c zu den AVR sind keiner abweichenden Regelung in einer Dienstvereinbarung zugänglich.

Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse oder aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse, besteht der Anspruch auf die steuerbefreite Inflationsausgleichsprämie in der Regel für jedes Dienstverhältnis. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur bis zu dem Betrag von 3.000 Euro insgesamt bei mehreren Dienstverhältnissen in dem Begünstigungszeitraum zu demselben Dienstgeber. Daher ist für diesen

Fall der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie auf 3.000 Euro insgesamt begrenzt.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelungen zur Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sind Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Nr. 127 Beschluss der Bundeskommission am 15. Juni 2023: Anteilige Weihnachtsgewährung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR

A. Beschlusstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 14. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/15 Bischof von Limburg

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Anlage 17 zu den AVR wird wegen Zeitablauf nicht mehr auf neue Sachverhalte der Altersteilzeit, die ab dem 1. Januar 2010 begonnen haben, angewendet. Die Nachfolgeregelung der Anlage 17 zu den AVR ist die Anlage 17a zu den AVR. Eine mit § 9 Abs. 2 der Anlage 17 zu den AVR vergleichbare Regelung ist der § 11 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR.

Beide Regelungen beziehen sich auf das Ende des Dienstverhältnisses in der Altersteilzeit bei Beanspruchung und Bezug einer Altersrente.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Nr. 128 Beschluss der Bundeskommission am 15. Juni 2023: Änderungen in Anlage 30 zu den AVR, Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2

A. Beschlusstext:

I. I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.

II. II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt

ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

Erhöht um 4,0 Prozent

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 14. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/12 Bischof von Limburg

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2023 zum TV-Ärzte/VKA für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen. Weitere mögliche Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 3 vorbehalten.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den

Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 S. 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und Arbeitszeit. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung sowie nach § 13 Abs. 1 Sätze 2 und Satz 4 AK-Ordnung.

Nr. 129 Beschluss der Bundeskommission vom 15. Juni 2023: Tarifrunde 2023 – Teil 2

A. Beschlusstext

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

- a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
- b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
- e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

- f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

- g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i. V. m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 113,02 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 101,74 Euro

- c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab 1. März 2024 142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
01.03.2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

VI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 14. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/14 Bischof von Limburg

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr
- ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR
- ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR
- ab 1. März 2024 494,95 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v. H. erhöht.

Anhang: Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile (Mittlere Werte) in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V. ab 1. März 2024

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77 €	6.058,64 €	6.529,54 €	6.776,60 €	7.023,59 €	7.270,52 €	7.517,56 €	7.764,54 €	8.011,50 €	8.258,54 €	8.505,53 €	8.731,68 €
1a	5.188,45 €	5.594,74 €	6.000,99 €	6.227,19 €	6.453,40 €	6.679,60 €	6.905,88 €	7.132,03 €	7.358,32 €	7.584,46 €	7.810,69 €	7.912,24 €
1b	4.826,08 €	5.174,60 €	5.523,17 €	5.744,74 €	5.966,38 €	6.187,95 €	6.409,54 €	6.631,14 €	6.852,70 €	7.074,36 €	7.166,68 €	
2	4.603,29 €	4.901,01 €	5.198,80 €	5.383,44 €	5.568,11 €	5.752,83 €	5.937,51 €	6.122,18 €	6.306,78 €	6.491,45 €	6.609,24 €	
3	4.208,91 €	4.465,12 €	4.721,31 €	4.889,88 €	5.058,37 €	5.226,91 €	5.395,35 €	5.563,85 €	5.732,41 €	5.900,93 €	5.926,30 €	
4a	3.943,68 €	4.155,76 €	4.375,09 €	4.522,87 €	4.670,60 €	4.818,29 €	4.966,00 €	5.113,81 €	5.261,51 €	5.402,34 €		
4b	3.707,16 €	3.884,00 €	4.060,81 €	4.188,13 €	4.317,37 €	4.446,64 €	4.575,94 €	4.705,21 €	4.834,50 €	4.936,01 €		
5b	3.497,16 €	3.640,93 €	3.791,21 €	3.901,69 €	4.007,79 €	4.114,30 €	4.225,07 €	4.335,84 €	4.446,64 €	4.520,50 €		
5c	3.276,29 €	3.387,90 €	3.503,36 €	3.599,87 €	3.701,53 €	3.803,17 €	3.904,87 €	4.006,50 €	4.097,10 €			
6b	3.122,64 €	3.215,58 €	3.308,53 €	3.373,96 €	3.441,61 €	3.509,37 €	3.579,98 €	3.655,08 €	3.730,28 €	3.785,51 €		
7	2.984,17 €	3.061,98 €	3.139,73 €	3.194,70 €	3.249,68 €	3.304,67 €	3.360,01 €	3.417,73 €	3.475,51 €	3.511,39 €		
8	2.857,16 €	2.921,64 €	2.986,14 €	3.027,85 €	3.065,78 €	3.103,67 €	3.141,60 €	3.179,54 €	3.217,45 €	3.255,40 €	3.291,41 €	
9a	2.774,71 €	2.823,37 €	2.872,01 €	2.909,80 €	2.947,56 €	2.985,40 €	3.023,22 €	3.061,05 €	3.098,81 €			
9	2.717,88 €	2.770,93 €	2.824,06 €	2.863,89 €	2.899,91 €	2.935,98 €	2.971,97 €	3.008,03 €				
10	2.549,31 €	2.590,66 €	2.632,04 €	2.669,77 €	2.704,91 €	2.740,92 €	2.776,97 €	2.813,01 €	2.837,68 €			
11	2.413,34 €	2.464,81 €	2.497,18 €	2.522,37 €	2.547,50 €	2.572,71 €	2.597,83 €	2.623,04 €	2.648,19 €			
12	2.328,24 €	2.360,57 €	2.392,96 €	2.418,08 €	2.443,29 €	2.468,43 €	2.493,62 €	2.518,76 €	2.543,92 €			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann		
Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten		
1. Ausbildungsjahr	1.114,91 €	1.264,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.173,21 €	1.323,21 €
Abschnitt D: Auszubildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und inbetrieblich-schulischen Gesundheitsberufen		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00 €	1.475,00 €
Buchstabe c)		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00 €	1.535,00 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.325,00 €	1.475,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.652,02 €	1.802,02 €
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
4. Sozialpädagoge/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
5. Erzieher/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76 €	1.863,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76 €	1.863,76 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR, Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR, Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20 €	4.571,79 €	5.134,51 €	5.556,51 €	6.189,53 €	6.576,36 €
S 17	4.110,52 €	4.395,96 €	4.853,14 €	5.134,51 €	5.697,17 €	6.027,75 €
S 16	4.026,38 €	4.304,54 €	4.614,00 €	4.993,81 €	5.415,82 €	5.669,04 €
S 15	3.884,14 €	4.149,76 €	4.431,15 €	4.754,68 €	5.275,17 €	5.500,22 €
S 14	3.847,03 €	4.109,38 €	4.422,05 €	4.740,10 €	5.091,81 €	5.337,97 €
S 13	3.756,97 €	4.012,60 €	4.360,80 €	4.642,12 €	4.993,81 €	5.169,65 €
S 12	3.747,09 €	4.002,01 €	4.335,64 €	4.631,04 €	4.996,80 €	5.151,53 €
S 11b	3.697,55 €	3.948,84 €	4.125,39 €	4.575,55 €	4.927,22 €	5.138,23 €
S 11a	3.631,49 €	3.877,94 €	4.053,00 €	4.501,47 €	4.853,14 €	5.064,15 €
S 10	3.394,81 €	3.718,24 €	3.879,97 €	4.363,14 €	4.757,25 €	5.080,96 €
S 9	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 9 ab 1.10.2024	3.439,30 €	3.671,40 €	3.935,15 €	4.325,50 €	4.694,75 €	4.979,60 €
S 8b	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 8a	3.303,85 €	3.526,31 €	3.755,83 €	3.973,29 €	4.185,86 €	4.409,39 €
S 7	3.223,59 €	3.440,19 €	3.655,70 €	3.871,17 €	4.032,82 €	4.276,40 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.091,81 €	3.298,76 €	3.487,33 €	3.615,30 €	3.736,51 €	3.925,36 €
S 3	2.924,89 €	3.119,62 €	3.300,78 €	3.467,12 €	3.543,23 €	3.634,14 €
S 2	2.719,14 €	2.838,41 €	2.926,64 €	3.022,45 €	3.130,19 €	3.237,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36 €	113,02 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25 €	101,74 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	128,20 €	142,94 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25 €	8,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	36,21 €	40,37 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,93 €	32,26 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,71 €	24,21 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90 €	24,42 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10 €	160,67 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90 €	131,46 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50 €	157,77 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	156,25 €	174,22 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02 €	192,92 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19 €	160,77 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98 €	214,06 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,73 €	1,93 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86 €	0,96 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48 €	380,75 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90 €	494,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	104,74 €	116,79 €

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte zu den oben genannten Anlagen im Rahmen der aktuellen Tarifrunde. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 3 vorbehalten.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Nr. 130 Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement im Bistum Limburg

Präambel

Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Glaubenden. Wo immer Menschen in Beziehung zueinander treten, kann es aufgrund persönlicher Umstände oder wegen unterschiedlicher Interessen zu Schwierigkeiten oder Konflikten kommen.

Die Einrichtung eines Beschwerdemanagements bzw. Beschwerdenavigators durch diese Beschwerdeordnung mitsamt einer Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle im Bistum Limburg, die unbeschadet der Bestimmungen der MAVO bzw. AVO und der dort geregelten Bestimmungen für Schlichtungsangelegenheiten nach der MAVO bzw. Schlichtungsverfahren nach der AVO erfolgt, soll einen Beitrag für die nachhaltige Bearbeitung von Beschwerden und somit einen Beitrag zur Organisations- und Rechtskultur im Bistum Limburg leisten und Machtmissbrauch frühzeitig verhindern bzw. unterbinden. Das Ziel des Beschwerdenavigators bzw. -managements bzw. der Ordnung ist im Sinne der MHG-Studie vorrangig die Verhinderung bzw. die frühzeitige Erkennung von Machtmissbrauch, da die MHG-Studie aufgezeigt hat, dass sexueller Missbrauch durch andere Formen des Machtmissbrauchs angebahnt werden kann. Damit ist die Unterbindung von Machtmissbrauch als ein wirksames Instrument der Prävention von sexuellem Missbrauch anzusehen.

Das Beschwerdemanagement schafft eine transparente und niederschwellige Beschwerdemöglichkeit und wird auf allen Ebenen (Pfarrei- und Bistumsebene) durch Platzierung des Beschwerdenavigators auf

den betreffenden Homepages verankert.

Das Beschwerdemanagement fungiert als extern vorgeschaltete Stelle, an die alle Beschwerden gerichtet werden können und die diese Beschwerden zur Bearbeitung an die zuständige interne Stelle weiterleitet.

Es entspricht dem kirchlichen Selbstverständnis, dass Konflikte im pastoralen Bereich der Kirche zunächst vor einem Verfahren auf der Ebene gelöst werden sollen, auf der sie entstanden sind. Hierzu bieten sich insbesondere folgende Möglichkeiten an:

- das Gespräch mit den Konfliktparteien,
- das Gespräch zwischen Konfliktparteien (Einzelpersonen und/oder Gremien),
- die Vermittlung durch eine beidseitig akzeptierte Person,
- die Einschaltung des bzw. der jeweiligen Dienstvorgesetzten.

Erst wenn alle diese Bemühungen zu keinem Ergebnis führen oder einem Ergebnis, dem der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin nicht zustimmt, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden, deren Zuständigkeit und Verfahren im Folgenden geregelt sind.

§ 1 Beschwerdemanagement

- (3) Im Bistum Limburg besteht ein Beschwerdemanagement mit einem externen und unabhängigen Beschwerdenavigator. Der Beschwerdenavigator sollte sozialwissenschaftliche, pädagogische und/oder psychologische Grundkenntnisse besitzen, die – wenn möglich – mindestens durch einen Fachhochschul- bzw. Bachelor-Abschluss belegt sind, und mit der Struktur des Bistums vertraut sein, um die ihm bzw. ihr zugewiesene Aufgabe kompetent ausführen zu können. Er bzw. sie ist auf Grundlage eines Honorarvertrags tätig.

Das Beschwerdemanagement bzw. der Beschwerdenavigator bietet allen Personen eine niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeit. Alle an das Beschwerdemanagement bzw. den Beschwerdenavigator herangetragenem Anliegen werden zur Bearbeitung an die zuständige Stelle weitergeleitet. Für die interne Bearbeitung der Beschwerden werden zudem bistumsinterne verantwortliche Personen benannt.

Das Beschwerdemanagement bzw. der Beschwerdenavigator fungiert – falls die Zustän-

digkeit eröffnet ist – als vorgeschaltete Stelle zur Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle des Bistums Limburg und soll dazu beitragen, einen Konflikt vor einem Verfahren beizulegen.

- (4) Die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen des Beschwerdemanagements bzw. des Beschwerdenavigators muss für alle Personen transparent, niederschwellig, einfach zugänglich und immer erreichbar sein, d. h., dass die Beschwerdestelle sowohl auf Pfarrei- als auch auf Bistumsebene bekannt gemacht wird und sowohl online, auf den Homepages des Bistums und der Pfarrei, als auch telefonisch und persönlich regelmäßig und zuverlässig zu bestimmten Zeiten erreichbar ist.

Die Kontaktdaten des Beschwerdemanagements bzw. des Beschwerdenavigators werden zudem im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.

- (5) Aufnahme der Beschwerde

Die Beschwerde kann dem Beschwerdemanagement schriftlich (im Brief), per Telefon, auf dem elektronischen Wege und auch persönlich vorgelegt werden.

Die zur Abgabe einer Beschwerde notwendigen Informationen müssen stets aktuell auf der Homepage des Beschwerdemanagements, des Bistums und der Pfarreien sowie im Kirchlichen Amtsblatt zugänglich sein.

- (6) Registrierung der Beschwerde

Die Beschwerde wird vom Beschwerdemanagement in jedem Fall registriert. Der Beschwerdenavigator hat die eingehenden Beschwerden, soweit möglich, mit folgendem Mindestinhalt schriftlich festzuhalten:

- Name des/r Beschwerdeführers/in,
- Wohnadresse, Sitz, Postanschrift des/r Beschwerdeführers/in,
- Telefonnummer und Mailadresse des/r Beschwerdeführers/in,
- Benennung des/der von der Beschwerde betroffenen Sachverhalts,
- detaillierte Beschreibung der Beschwerde, zur Prüfung, Beantwortung der Beschwerde erforderliche sonstige Daten,
- genauer Zeitpunkt der Beschwerdeaufnahme,

- Art und Weise der Beschwerdeaufnahme
- Name der Person, die die Beschwerde aufgenommen hat (*ggf. bei mehreren Beschwerdenavigatoren*).

Bei persönlich eingereichten Beschwerden wird dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin eine mit Übernahmebestätigung versehene Abschrift des von ihm bzw. ihr vorgelegten Dokuments zurückgegeben. Wird die Beschwerde telefonisch oder mündlich vorgestellt, stellt der Beschwerdenavigator auch darüber eine Eingangsbestätigung per Mail aus (Beschwerdeprotokoll). Es muss wertfrei dokumentiert werden. Die Registrierung der Beschwerde muss den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend angelegt und aufbewahrt werden.

- (7) Weiterleitung der Beschwerde

Die Beschwerde wird an die zuständige Stelle weitergeleitet, sofern nicht anderweitig eine Einigung erreicht werden konnte. Unter „zuständige Stelle“ wird die Organisationseinheit im Bischöflichen Ordinariat verstanden, die die infrage stehende Materie gemäß der Regelung der Zuständigkeit inhaltlich verantwortet. In Zweifelsfällen bestimmt der Ortsordinarius, wer die zuständige Stelle zur Bearbeitung der Beschwerde ist. Der zuständigen Stelle kommt es zu, durch geeignete Maßnahmen wie den in der Präambel genannten Bemühungen eine Einigung vor einem Verfahren zu versuchen.

Wenn die Beschwerde in den Zuständigkeitsbereich der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle fällt (vgl. § 2 dieser Ordnung) und keine Einigung erreicht werden kann, wird die Angelegenheit in einem Verfahren gemäß §§ 8-16 dieser Ordnung behandelt.

- (8) Umgang mit anonymen Beschwerden

Anonyme Beschwerden werden registriert und zu den Akten genommen. Eine Bearbeitung erfolgt nicht. Es erfolgt lediglich eine statistische Aufstellung der eingegangenen anonymen Beschwerden, die hinsichtlich ihrer Zahl und Art der Fälle im regelmäßigen Bericht des Beschwerdenavigators auszuweisen sind (vgl. § 18).

- (9) Rückmeldung beim Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin

Die Person, die sich beschwert hat, muss darüber informiert werden, wie mit ihrer Beschwerde umgegangen wird. Der Beschwerdenavigator, der die Beschwerde entgegengenommen hat, informiert die beschwerdeführende Person, wer in der Einrichtung über die Beschwerde informiert wird. Die beschwerdeführende Person ist über den weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens in Kenntnis zu setzen und wertfrei über das Ergebnis zu informieren. Zudem ist sie ggf. über weitere Verfahrenswege in Kenntnis zu setzen. Auch die andere Konfliktpartei wird über den Stand des Beschwerdeverfahrens informiert.

Der Beschwerdenavigator führt eine eigene Registratur und hat jederzeit Zugriff auf sämtliche Bearbeitungsgänge hinsichtlich der eingegangenen Beschwerden. Alle die Beschwerden betreffenden zu registrierenden Vorgänge müssen an den Beschwerdenavigator weitergeleitet werden.

Zuständigkeit und Organisation der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle:

§ 2

Im Bistum Limburg besteht über das Beschwerdemanagement bzw. den Beschwerdenavigator hinaus eine Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle, deren Ziel und Aufgabe ein geordnetes Verfahren zur Konfliktbearbeitung und Konfliktbewältigung ist. Sie dient vorrangig der gütlichen Einigung bei Streitigkeiten. Hierbei soll sie Übereinkünfte anstreben, begründete Empfehlungen aussprechen und, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schiedsspruch fällen.

§ 3

- (1) Die Anrufung der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle setzt neben den in der Präambel genannten vorherigen Bemühungen zu einer Einigung vor einem Verfahren (das Gespräch zwischen Konfliktparteien [Einzelpersonen und/oder Gremien]; die Vermittlung durch eine beidseitig akzeptierte Person; die Einschaltung des jeweiligen Dienstvorgesetzten) die grundsätzliche Bereitschaft der Konfliktparteien voraus, sich auf diesen Weg einzulassen und einen Schiedsspruch anzunehmen und umzusetzen.
- (2) Die Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, an denen Personen oder Institu-

tionen mit kirchlicher Funktion aus dem Diözesangebiet beteiligt sind, soweit die Streitigkeiten nicht durch kirchliches oder staatliches Recht einem anderen Rechtsweg zugewiesen sind.

- (3) Die Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle kann insbesondere nicht angerufen werden in/bei
 - dienstrechtlichen Schlichtungsangelegenheiten zwischen dem Dienstgeber und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - Schlichtungsangelegenheiten nach der MAVO;
 - Schlichtungsverfahren entsprechend der AVO;
 - Streitsachen, die nach dem Widerspruchsverfahren gemäß der Synodalordnung des Bistums Limburg behandelt werden, das es im Falle der Uneinigkeit zwischen dem amtlichen Dialogpartner und der Mehrheit der Mandatsträger im Pfarrgemeinderat, im Pastoralausschuss und im Bezirkssynodalarat gibt (vgl. § 21 SynO, § 47 SynO und § 56 SynO);
 - Verfahren gemäß der Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg;
 - Streitsachen, die das öffentliche Wohl der Kirche betreffen – insbesondere bei Eheverfahren, bei Weihepflichtprozessen und bei Strafverfahren nach den Normen des kirchlichen Gesetzbuches – sowie bei Streitsachen über andere Dinge, über die die Parteien nicht frei verfügen können, z. B. bei Streitigkeiten bezüglich der Verkündigung, der Liturgie und der Spendung der Sakramente (vgl. c. 1715 § 1 CIC);
 - Konfliktfällen, die aus einem Verwaltungsakt eines kirchlichen Organs herrühren, so dass derjenigen/demjenigen, die/der sich durch diesen Verwaltungsakt beschwert fühlt, die Verwaltungsbeschwerde nach c. 1732–1739 CIC offensteht;
 - Überprüfungen der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Normen;
 - Lehrstreitigkeiten;
 - Verfahren bezüglich des Entzugs der *Missio Canonica*;
 - Konflikten innerhalb von Ordensgemeinschaften und zwischen ihnen;
 - kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren;
 - Verfahren nach der Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Miss-

brauch und der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids; § 5

- Fragen in Finanz- und Personalangelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Bischofs oder seiner Verwaltungsbehörde liegen.

(4) Insbesondere ist die Beschwerdeordnungsschlichtungsstelle zuständig bei Streitigkeiten

- zwischen Priestern, Diakonen sowie hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- zwischen Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern und Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern innerhalb der Beratungsorgane des Bischofs;
- zwischen einzelnen Personen auf der einen und Priestern, Diakonen sowie hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der anderen Seite.

Der Ortsordinarius kann der Beschwerdeordnungsschlichtungsstelle jederzeit Streitfälle zuweisen.

(5) Im Falle der Nicht-Zuständigkeit der Beschwerdeordnungsschlichtungsstelle verweist der Beschwerdenavigator die Beschwerde an die zuständige Stelle.

Besetzung der Schlichtungsstelle:

§ 4

- (1) Die Beschwerdeordnungsschlichtungsstelle wird mit einer bzw. einem Vorsitzenden, einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern besetzt.
- (2) Die Mitglieder der Beschwerdeordnungsschlichtungsstelle müssen der Katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Das Kriterium für die Berufung in die Beschwerdeordnungsschlichtungsstelle ist die Kompetenz zur Erfüllung der Aufgabe im Sinne der Schlichtungsstelle. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum staatlichen oder kirchlichen Richteramt besitzen oder eine Mediationskompetenz nachweisen können und dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.

(1) Der Diözesansynodalrat hat das Recht, Personen für die Leitung der Beschwerdeordnungsschlichtungsstelle vorzuschlagen. Der Bischof ernennt aus diesen Vorschlägen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden der Beschwerdeordnungsschlichtungsstelle.

(2) Der Diözesansynodalrat hat das Recht, Personen als Beisitzer für die Beschwerdeordnungsschlichtungsstelle vorzuschlagen. Der Bischof beruft und ernennt aus diesen Vorschlägen die Beisitzer.

(3) Aus dem Bereich des Bistums Limburg werden jeweils bis zu fünf Beisitzer berufen:

1. aus der Gruppe der Dienstgeber der bischöflichen oder/und sonstigen kirchlichen Verwaltung,
2. aus der Gruppe der Verwaltungsratsmitglieder,
3. aus dem Kreis der Kleriker des Bistums,
4. aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bischöflichen und sonstigen kirchlichen Verwaltung,
5. aus der Gruppe der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. aus der Gruppe der Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger,
7. aus der Gruppe der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprachen,
8. aus dem katholisch-kirchlichen Sozialdienst,
9. aus dem katholisch-kirchlichen Kindererziehungsdienst,
10. aus dem katholisch-kirchlichen Bereich Bildung, Erziehung und Beratung.

Für jede Beisitzergruppe ist eine Beisitzerliste aufzustellen.

(4) Die Beisitzer aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Bistums, einer Kirchengemeinde, eines Gesamtverbandes oder eines anderen kirchlichen Rechtsträgers. Sofern in den Gruppen nach den Ziffern 7 bis 10 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter berufen werden, dürfen diese keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne der MAVO sein.

- (5) Die Beisitzer aus der Gruppe der Dienstgeber müssen Dienstgeberfunktion in der Bistumsverwaltung, in einer Kirchengemeinde, in einem Gesamtverband oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger wahrnehmen oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne der MAVO sein.

§ 6

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Berufung der bzw. des Vorsitzenden, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit seines bzw. ihres Vorgängers, und endet mit Ablauf der Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden.
- (2) Die Berufung der Beisitzer erfolgt erst, wenn die bzw. der Vorsitzende berufen worden ist.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden oder einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers erfolgen Nachberufungen für den Rest der Amtszeit.
- (4) Die Mitglieder der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden. Sie sind zur unparteiischen Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig. Der bzw. dem Vorsitzenden der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Ein Mitglied der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle kann jederzeit sein bzw. ihr Amt niederlegen.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle endet, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine bzw. ihre Tätigkeit bekannt wird.
- (8) Nach Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit führt das bisherige Mitglied der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle sein bzw. ihr Amt weiter, bis für ihn bzw. sie ein neues Mitglied ernannt ist.
- (9) Die Wiederberufung der Mitglieder der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle ist möglich.

- (10) Die Namen der Mitglieder der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle werden nach ihrer Berufung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Limburg und auf der Homepage des Beschwerdemanagements bekanntgegeben.

Besetzung des Spruchgremiums:

§ 7

- (1) Das Spruchgremium der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit dem bzw. der Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende bestimmt unter Berücksichtigung des Streitgegenstandes und der Interessen von Antragsteller und Antragsgegner die beiden Beisitzergruppen, aus denen die beiden Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen sind.
- (3) Ist ein Beisitzer verhindert, so ist dieser Umstand aktenkundig zu machen und ein anderer in der Beisitzerliste der betreffenden Gruppe aufgeführter Beisitzer heranzuziehen. Sind alle Beisitzer einer Gruppe verhindert, bestimmt der bzw. die Vorsitzende eine andere Gruppe.
- (4) Ein Mitglied des Spruchgremiums kann wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Besorgnis der Befangenheit ist begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds des Spruchgremiums zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht beiden Parteien zu. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Das Gesuch ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei sich in eine Verhandlung mit dem Mitglied der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle eingelassen hat, ohne den Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben, es sei denn, der Ablehnungsgrund ist erst später entstanden oder ihr bekanntgeworden. Die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle, die bzw. der nicht Teil des betreffenden Spruchgremiums ist, entscheidet über das Befangenheitsgesuch und benennt ein nachrückendes Mitglied des Spruchgremiums. Wird die bzw. der Vorsitzende wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, entscheiden über das

Befangenheitsgesuch die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer. Wird eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, ist für die Entscheidung über das Befangenheitsgesuch eine Person aus jener Beisitzergruppe hinzuzuziehen, der die für befangen angenommene Beisitzerin bzw. der für befangen angenommene Beisitzer angehört.

Ablauf des Verfahrens:

I. Abschnitt

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, Vorgespräch

§ 8

- (1) Das Spruchgremium der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle wird auf Antrag gebildet. Dieser bedarf der Schriftform. Der Ortsordinarius kann der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle jederzeit Fälle zuweisen.
- (2) Der Antrag muss den Streitgegenstand bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die bzw. der Vorsitzende die Antragstellerin bzw. den Antragssteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.
- (3) Die Antragstellerin bzw. der Antragssteller kann ihren bzw. seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Antragsrücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung zu Protokoll.
- (4) Erweist sich ein Antrag als unzulässig, kann die bzw. der Vorsitzende den Antrag ohne mündliche Verhandlung durch mit Gründen versehenen Beschluss abweisen.
- (5) Erweist sich ein Antrag als offenbar unbegründet, kann das Spruchgremium vor der mündlichen Verhandlung dies ebenfalls durch mit Gründen versehenen Beschluss feststellen.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an die andere Partei. Zugleich mit der Zustellung ist diese aufzufordern, innerhalb der hierzu gesetzten Frist sich schriftlich oder zu Protokoll zu äußern.

- (7) Die bzw. der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen.

§ 9

Die bzw. der Vorsitzende führt vor der mündlichen Verhandlung mit den Parteien ein Vorgespräch, um nochmals zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von der bzw. von dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die bzw. der Vorsitzende kann auf die Hinzuziehung eines Protokollführers verzichten. Unterzieht sich die antragstellende Partei trotz abschließender Fristsetzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nicht dem Vorgespräch, sieht die bzw. der Vorsitzende von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab.

§ 10

- (1) Die bzw. der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann in eiligen Fällen verkürzt werden.
- (2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben einer Partei auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende hat alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Sie bzw. er hat die beteiligten Stellen aufzufordern, die zum Streitgegenstand entstandenen schriftlichen Vorgänge vorzulegen.
- (4) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung haben die Parteien und ihre Beistände das Recht, in die Urkunden und Vorgänge, die dem Schlichtungsverfahren zugrunde liegen, Einsicht zu nehmen.

II. Abschnitt

Mündliche Verhandlung

§ 11

- (1) Die Verhandlung vor dem Spruchgremium findet in mündlicher und nicht öffentlicher Verhandlung statt.

- (2) Beistände können von der bzw. von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn die Wahrung der Rechte einer oder der Parteien dies notwendig erscheinen lässt.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann dem Beistand die weitere Beistandschaft untersagen, wenn dieser nicht in der Lage ist, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.
- (4) Sofern die beschwerte Partei Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO ist, kann sie ungeachtet Abs. 2 und 3 stets einen Beistand verlangen, der Mitglied der zuständigen MAV sein kann. Auf dieses Recht ist die beschwerte Partei hinzuweisen.

§ 12

- (1) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie bzw. er hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt und alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (2) Die Angelegenheit ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

§ 13

- (1) Soweit es für die Entscheidung erheblich ist, nimmt das Spruchgremium Augenschein, hört Zeugen oder sachverständige Dritte und sieht vorgelegte Urkunden ein. Vereidigungen sind nicht zulässig. Die Parteien werden von allen Terminen über Augenschein, die Anhörung von Zeugen, sachverständigen Dritten benachrichtigt und können an der Anhörung teilnehmen.
- (2) Das Spruchgremium hat eine Einigung anzustreben und soll deshalb einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Dieser wird entweder in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist unterbreitet.

§ 14

Über die mündliche Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme gemäß § 13 Abs. 1 ist ein Protokoll zu führen, das von der bzw. dem Vorsitzenden

und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die bzw. der Vorsitzende kann auf die Hinzuziehung eines Protokollführers verzichten

III. Abschnitt

Entscheidung

§ 15

- (1) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Spruchgremium durch Beschluss.
- (2) Das Spruchgremium kann auf folgendes erkennen:
 - a) Abweisung des Antrags,
 - b) Feststellen des Bestehens des Antragsgrundes,
 - c) Empfehlung an die Parteien,
 - d) Empfehlung an das Bischöfliche Ordinariat bei Einverständnis der Parteien.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Beratung und Abstimmung sind geheim.

§ 16

- (1) Die Entscheidung mit der Begründung kann den Parteien bei der mündlichen Verhandlung unmittelbar eröffnet werden.
- (2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von der bzw. dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben. Sie soll innerhalb eines Monats den Parteien zugestellt werden.
- (3) Die Entscheidung enthält:
 - die Bezeichnung der Parteien,
 - die Entscheidungsformel,
 - den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe.
- (4) Die Parteien können auf die schriftliche Darstellung von Sachverhalt und Entscheidungsgründen verzichten.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende kann vom Schiedsspruch an kirchliche Stellen, deren Interessen berührt sein können, Mitteilung geben.

§ 17 Kosten

- (1) Für das Verfahren vor der Beschwerdeordnungsschlichtungsstelle werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Fahrtkosten und sonstige Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

§ 18 Evaluation

- (1) Der Beschwerdenavigator berichtet dem Bischof und dem Diözesansynodalrat regelmäßig über die Tätigkeit des Beschwerdemanagements unter Hinweis auf die Zahl und Art der Fälle und die gefundenen Lösungswege.
- (2) Die Beschwerdeführer sollen um ein qualifiziertes Feedback auf die Arbeit des Beschwerdemanagements gebeten werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. Die Beschwerdeordnung des Bistums Limburg vom 1. Mai 1997 wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft gesetzt.

Limburg, 30. August 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 001A/57872/23/04/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 131 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.11.2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18 und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November statt (12. November.2023).

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen)

teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottesdienst-Feiern, die anstelle der Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (bspw. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im Emip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 132 Ankündigung der Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerberinnen und Taufbewerber am 18. Februar 2024

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Georg Bätzing findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, 18. Februar 2024, um 14:30 Uhr im Dom zu Limburg statt.

Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerberinnen und Taufbewerber, die Ostern 2024 (oder später) getauft werden sollen, die Patinnen und Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Personen aus den Pfarreien sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten möchten.

Diejenigen, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ anzumelden. Detaillierte Informationen dazu sowie die Einladung werden den Pfarrbüros zu Beginn des Jahres 2024 zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Ansprechpartnerin ist Sandra Pantenburg, Referentin für Liturgie und Glaubenskommunikation (E-Mail: s.pantenburg@bistumlimburg.de) im Leistungsreich Pastoral und Bildung.

Nr. 133 Totenmeldung

Am 20. September 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Karl Merz im Alter von 85 Jahren in Horbach.

Karl Merz wurde am 10. Mai 1938 in Frankfurt geboren. In den Wirren des Krieges musste er als Sechsjähriger mit seiner Mutter und seiner Schwester die Stadt verlassen und kam nach Camberg. Dort besuchte er von Oktober 1944 bis Januar 1945 die Volksschule. Im Mai 1945 holte sein Vater seine Familie nach Frankfurt zurück. Karl Merz wechselte auf die Bezirksschule West und war ab Oktober 1947 Schüler des Lessing-Gymnasiums in Frankfurt. Nach der Reifeprüfung absolvierte er an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und der Universität München die wissenschaftlichen Studien.

Am 9. Dezember 1962 spendete ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Dom zu Limburg die Priesterweihe.

An das Neupriesterpraktikum in der Pfarrei Kelkheim-Münster schloss sich bis August 1963 eine vorübergehende Kaplanstätigkeit in Niederbrechen an. Es folgten weitere Kaplansstellen in Bad Ems (August 1963 bis September 1967), Nauort (September 1967 bis September 1968) und wiederum Niederbrechen (September 1968 bis Januar 1971).

Zum 1. Januar 1971 wurde er als Dekanatsjugendseelsorger und Schulpfarrer in der großen Diasporapfarrei Biedenkopf eingesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt wurde er mit Seelsorgsaufgaben in der dortigen Pfarrei betraut, um den durch Krankheit und Alter in seinem Dienst eingeschränkten Pfarrer zu unterstützen. Er überbrückte auch die Vakanz, als der Pfarrer seinen Dienst aus gesundheitlichen Gründen aufgeben musste.

Zum 1. Juli 1972 wurde ihm seine erste Pfarrstelle in Würges im Taunus übertragen, die er bis Ende September 1978 betreute. In dieser Zeit war er darüber hinaus zwei Jahre stellvertretender Dekan im Dekanat Bad Camberg. Vom 1. Oktober 1978 bis Anfang Januar 1988 war er als Pfarrer für die Pfarreien St. Nikolaus von der Flüe in Idstein-Wörsdorf und St. Martha in Niedernhausen-Engenhahn verantwortlich.

Das Jahr 1988 führte ihn zurück in den Bezirk Lahn-Dill-Eder, wo ihm zum 10. Januar die Pfarrvikarie St. Josef in Eschenburg-Dietzhöhlztal übertragen wurde. Mehr als fünfzehn Jahre wirkte er in der weit verzweigten Diasporagemeinde und setzte seine Fähigkeiten zum Wohl der Menschen und seiner Gemeinden ein.

Sein Dienst war mitgetragen von seiner geistlichen Heimat in der Schönstatt-Bewegung und der Verehrung

der Gottesmutter. Ökumenischen Kontakten gegenüber war er aufgeschlossen und über die Kirchengemeinde hinaus an den Belangen der Kommunen interessiert.

Als es darum ging, sich in der Pastoral auf veränderte Situationen einzustellen, trug er die Vorbereitung und Einrichtung der „Pastoralen Räume“ mit. Im Kreis der Mitbrüder und der hauptamtlich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bezirk, im Dekanat und im Pastoralteam brachte er seine Fähigkeiten und Erfahrungen gewissenhaft ein.

Zum 1. September 2003 trat er in den Ruhestand und verlegte seinen Wohnsitz in das Ignatius-Lötschert-Haus nach Horbach. Dort fühlte er sich wohl, war solange es ging als Hausseelsorger tätig und feierte täglich die heilige Messe. Am 9. Dezember 2022 konnte er sein Diamantenes Priesterjubiläum begehen.

In den letzten Monaten wurde er zusehends schwächer und bereitete sich auf seinen Abschied von dieser Erde vor. Eine besondere Freude war ihm noch die Zusammenkunft mit seinem Weihekurs drei Wochen vor seinem Tod.

Wir danken Herrn Pfarrer Merz für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Beisetzung erfolgt am 5. Oktober 2023 um 11:15 Uhr im Familiengrab auf dem Hauptfriedhof in Frankfurt. Priester und Diakone sind eingeladen, in Chorkleidung teilzunehmen. Die Eucharistie für den Verstorbenen wird im Kreis der Hausbewohner im Ignatius-Lötschert-Haus in Horbach gefeiert.

Nr. 134 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. Oktober 2023 wird P. Jaison ADAKKA-PARAMBANVARGHESE ISch aus der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen als Pfarrvikar in die Pfarrei St. Martin Idsteiner Land versetzt.

Mit Termin 1. November 2023 nimmt der Bischof den Verzicht von Pfarrer Frank-Peter BEULER auf die Pfarrei St. Blasius im Westerwald an. Pfarrer Beuler wird vom 1. November 2023 bis 1. März 2024 eine Sabbatzeit gewährt.

Mit Termin 1. November 2023 bis auf Weiteres wird Kaplan Dr. Walter SIMON zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Blasius im Westerwald ernannt.

Mit Termin 30. November 2023 wird der Gestellungsvertrag für P. Heinz-Georg GOLDKUHLE SAC gekündigt.

Mit Termin 1. Januar 2024 nimmt der Bischof den Verzicht von Pfarrer Stephan NEIS auf die Pfarrei St. Anna Herschbach an und versetzt Pfarrer Neis zum 1. Januar 2024 aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand.

Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juli 2023 ist Pastoralreferentin Cornelia SAUERBORN-MEIWES in den Ruhestand getreten.

Mit Termin 1. Juli 2023 ist Pastoralreferentin Monika STANOSSEK in den Ruhestand getreten.

Mit Termin 1. September 2023 bis 31. August 2024 wird Pastoralreferent Daniel DERE mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus versetzt und dabei mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % im Religionsunterricht und mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in der Schulpastoral der Bischof-Neumann-Schule eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2023 bis 31. August 2028 wird Pastoralreferent Dr. Stefan LEY aus der Pfarrei St. Anna Herschbach als Leiter in die Katholische Fachstelle für Jugendarbeit Westerwald/Rhein-Lahn in Montabaur versetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Frau Szilvia BODROGI mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der ungarischen katholischen Gemeinde eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2024 wird Pastoralreferentin Andrea ROCKERMEIER aus der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main in die Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt versetzt.

